

Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
Zentrale Verwaltung und Finanzwesen

Verfasser/in: Jutta Baller

Vorlage Nr. BV/025/2021
Datum: 15.02.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungsart (N/Ö)
Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	03.03.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)	10.03.2021	N
Rat	25.03.2021	Ö

Betreff: Festlegung einer Wertgrenze gemäß § 12 KomHKVO

Beschlussvorschlag:

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

Sachverhalt / Begründung:

Mit Einführung der Kommunalhaushalt- und –kassenverordnung (KomHKVO) wurde der § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO geändert und lautet wie folgt:

„Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung **oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze** beschlossen werden, soll durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.“

Inhaltlich ist die Neuregelung fast identisch mit der bisherigen Fassung; neu bestimmt wurde, dass die Kommune eine **Wertgrenze** festzulegen hat, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich für Investitionen erforderlich ist.

Seitens des Gesetzgebers werden keine Vorgaben oder Empfehlungen zur Festsetzung der Wertgrenze gegeben. Die Entscheidung ist eigenverantwortlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu treffen.

Lt. Kommentierung zu § 12 KomHKVO sind Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung Investitionen,

- die für den finanzwirtschaftlichen Status der Kommune relevant sind, d.h. für deren Finanzierung Finanzmittel in bedeutsamer Höhe beschafft werden müssen und
- deren späterer Betrieb und deren spätere Bewirtschaftung und Unterhaltung für den Ergebnishaushalt spürbar ergebniswirksam sein werden.
(Unterhaltung, Bewirtschaftung, Personal, Abschreibung, Zinsen)

Die Stadt Bramsche, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes auch für die Stadt Georgsmarienhütte wahrnimmt, hat die Wertgrenze gemäß § 12 KomHKVO mit 2 Mio. € festgesetzt. Es wird vorgeschlagen, diese Wertgrenze auch für die Stadt Georgsmarienhütte zu übernehmen.

Zuständig für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen und Folgekostenberechnungen ist der für die jeweilige Investition zuständige Fachbereich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§110 Abs. 2 NKomVG) – unabhängig von der festzulegenden Wertgrenze gem. § 12 KomHKVO - bei allen Entscheidungen weiterhin zu beachten sind.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

keine